



Silicon Studio/Berlin

Digitale Medien am itw

Groninger Straße 25
Osram-Höfe

13347 Berlin-Wedding

Tel.: (030) 45 60 13 31/32

Fax: (030) 45 60 13 33

Email: info@siliconstudio.de

Fördermöglichkeiten

über das Arbeitsamt (nach SGB III)

Unsere geförderten Weiterbildungen sind nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III) geprüft und als arbeitsmarktpolitisch sinnvolle Qualifizierungen anerkannt. Es besteht, je nach Teilnehmvoraussetzungen, die Möglichkeit, sich die Lehrgangsgebühren durch das Arbeitsamt oder andere Kostenträger finanzieren zu lassen. Entscheidungskriterien beim Kostenträger Arbeitsamt sind z.B.: die Notwendigkeit der Weiterbildung (Profiling), die arbeitsmarktpolitische Relevanz der Massnahme und das Beratungsgespräch beim Arbeitsamt. Das Arbeitsamt kann Lehrgangskosten (Bildungsgutschein), Fahrtkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung sowie Kosten für die Kinderbetreuung übernehmen. Personen ohne Beschäftigung, die weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe bekommen, können gegebenenfalls den Lebensunterhalt sowie die Kranken- und Pflegeversicherung über Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) bestreiten. Die Kursgebühren können hier zusätzlich durch das Arbeitsamt getragen werden.

Diese Finanzierungsmöglichkeiten sind "Kannleistungen". Über Ihre konkrete individuelle Förderung entscheidet der jeweilige Kostenträger bzw. die jeweilige Einrichtung.

Rehabilitationsmaßnahmen

Das SGB III unterscheidet bei der Förderung zwischen den allgemeinen und den besonderen Leistungen zur beruflichen Eingliederung. Rehabilitationsmaßnahmen können über das Arbeitsamt gefördert werden. Für Leistungen zur sozialen Rehabilitation sind die Rentenversicherungsträger und Sozialhilfeträger zuständig. Grundlegende Informationen hierzu kann Ihnen Ihr zuständiges Arbeitsamt geben, weiteres finden Sie auch unter www.arbeitsamt.de, www.lva.de sowie den Internetseiten der Berufsgenossenschaften.

Existenzgründungszuschuss

Die Förderung der selbständigen Tätigkeit in Form der Ich-AG/Familien-AG ist beschränkt auf Personenkreise, die Entgeltersatzleistungen bezogen haben oder im Rahmen von ABM/SAM gefördert wurden und deren Arbeitseinkommen während eines Jahres voraussichtlich 25.000,- € nicht übersteigen wird. Der Existenzgründer darf keinen Arbeitnehmer beschäftigen. Die Beschäftigung mitarbeitender Familienangehöriger im Sinne der Erweiterung der Ich-AG zu einer sogenannten Familien-AG ist dagegen möglich.

Der Existenzgründungszuschuss ist auf längstens drei Jahre begrenzt. Die Zuschüsse werden als monatliche Pauschalbeträge ausgezahlt. Die Höhe des Zuschusses ist degressiv gestaffelt und reduziert sich jeweils nach Ablauf eines Jahres (erstes Jahr 600 Euro monatlich, zweites Jahr 360 Euro monatlich und drittes Jahr 240 Euro monatlich).

Bezieher des Existenzgründungszuschusses sind rentenversicherungspflichtig (§ 2 Satz 1 Nr. 10 SGB VI).

Alternativ zum Existenzgründungszuschuss kann die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit wie bisher durch Gewährung eines Überbrückungsgeldes (§57 SGB III) unterstützt werden.

Beide Leistungen der Arbeitsförderung werden nicht zugleich gewährt.

Die Förderung muss vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit beim „Wohnsitz-Arbeitsamt“ beantragt werden.